

die Niederlande, Norwegen, Schweden und Deutschland dagegen haben getrennte Ordnungen für den Verkehr und den Verkauf geschaffen.

Es ist selbstverständlich, daß die Vorschriften um so genauer und eingehender sind, je umfangreicher die Reglements ausgestaltet wurden. Deutschland marschiert hierin nächst der Schweiz an der Spitze. Daß andere große Länder diese Rechtsgebiete, insbesondere ihr buchhändlerisches Verkehrsrecht, nicht in gleicher umfassender Weise geformt haben, liegt an der Struktur ihres Buchhandels. Gerade für die Verkehrsvorschriften des deutschen Buchhandels ist die Verteilung der Verlage über das gesamte Sprachengebiet, ist weiterhin die Funktion Leipzigs als zentraler Umschlagsplatz und ist die genaue Regelung des Bedingtverkehrs von besonderer Bedeutung. Diese Sonderheiten haben dazu geführt, zu ihrer Vereinheitlichung und Vereinfachung eingehende und umfassende Bestimmungen zu erlassen.

Die Tatsache, daß für den Buchhandel der meisten Länder das Verkaufsrecht umfangmäßig dem Verkehrsrecht voransteht, ja daß einige überhaupt nur Vorschriften über die Innehaltung der Ladenpreise, dagegen keine Verkehrsvorschriften kennen, spricht dafür, daß in der Praxis die Regelung des Verkaufs an den Verbraucher notwendiger ist als die Regelung des innerbuchhändlerischen Umsatzes. Dieser läßt sich schließlich durch Lieferungsbedingungen des Verlegers oder Grossisten durchführen, jener setzt unbedingt den Zwang durch die Organisationen voraus. Sicher ist die Gewährleistung lauterer Wettbewerbs – sie ist der innerste Kern des Ladenpreissystems – eines der wesentlichsten Erfordernisse eines kulturell hochstehenden Buchhandels.

Der Internationale Verleger-Kongreß hat sich von seinen ersten Beratungen an fast auf jeder Tagung mit dem zwischenstaatlichen Schutz der Ladenpreise und mit den dazugehörenden Fragen beschäftigt. Auf der dritten Tagung in London 1899 wurde sogar der Wunsch ausgesprochen, daß ein internationaler Verband zwischen Verlegern und Sortimentern ins Leben gerufen werden möchte, um die Aufrechterhaltung des Ladenpreises im zwischenstaatlichen Verkehr zu gewährleisten.

Einzelfragen des Verkehrs der Buchhändler untereinander sind auf den Tagungen des Kongresses nicht weniger oft erörtert worden. So wurden z. B. verschiedene Beschlüsse über Lieferung und Abrechnung des Kommissionsgutes im Bedingtverkehr gefaßt; man hat Anregungen für den Ersatz von Lieferungen beim Wegfall von Subskribenten, für den Ersatz bei Defekten und Anregungen für die Beschaffenheit der Verpackung gegeben. Die mißbräuchliche Ausnutzung von Remit-

tenden war ebenso Gegenstand von Erörterungen wie die Lagerhaltung des Sortiments.

Der Internationale Verleger-Kongreß kann – wie übrigens jeder andere internationale Zusammenschluß – keine die angeschlossenen Verbände oder gar das einzelne Mitglied bindende Beschlüsse fassen. Er muß sich darauf beschränken, Entschlüsse zu verlautbaren und Anregungen zu geben. Aufgabe der angeschlossenen Verbände ist es, diesen Entschlüssen und Anregungen durch entsprechende Maßnahmen Leben zu verleihen, sei es, daß sie sie den zuständigen Behörden übergeben oder selbst entsprechende Maßnahmen durchführen, soweit sie dazu die Macht haben.

Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Erfüllung dieser Verpflichtung keiner anderen angeschlossenen Organisation nachsteht. Fast alle Fragen, die der Kongreß auf verkehrsrechtlichem Gebiete behandelt hat, sind in seiner Verkehrsordnung geregelt. Sie finden dadurch im zwischenstaatlichen Verkehr Anwendung, daß sie auf Grund des Lieferungsvertrags im einzelnen Falle auch für die ausländischen Bezieger deutscher Werke Vertragsrecht werden. (§ 1 a der buchhändlerischen Verkehrsordnung: Die buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen sowie der mit ihnen verkehrenden ausländischen Buchhändler und buchhändlerischen Wiederverkäufer.)

Der Börsenverein ist auf dem Wege, auch auf dem Gebiete des Ladenpreisschutzes einen Schritt weiterzugehen. Gewährleistet er diesen schon im deutschen Sprachraum, so wird er, dem Wunsche des holländischen Buchhandels folgend, mit dessen Landesvereinigung einen Gegenseitigkeitsvertrag abschließen. Damit werden die wiederholten Bestrebungen des Kongresses auf diesem Gebiete zum erstenmal in der Praxis verwirklicht.

Die Bemühungen des Kongresses auf diesem Teilgebiete seines Gesamtarbeitsprogramms lassen sich dahin zusammenfassen, daß er auch im zwischenstaatlichen buchhändlerischen Verkehr und Verkauf Grundsätze von allgemeiner Bedeutung und Wichtigkeit als eine Art Gewohnheitsrecht verankert und allgemein anerkannt und gehandhabt sehen möchte. Dieses Ziel ist nur durch Verträge zwischen den beteiligten Organisationen zu erreichen, die, wenn sie nach und nach von immer mehr den Kongreß angeschlossenen Verbänden abgeschlossen werden, den Weg bereiten für ein zwischenstaatliches buchhändlerisches Brauchtum, das in langdauernder Übung, indem es sich nach und nach von der Wurzel der Verträge löst, selbständiges zwischenstaatliches buchhändlerisches Gewohnheitsrecht werden kann.